

Protokollauszug vom

14.04.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnung: Einführung flächendeckende blaue Zone in der Stadt Winterthur / Oberwin-

terthur-Zinzikon Zone 28

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.297-1

# 1. Verkehrsanordnungen

1.1 Im Gebiet Oberwinterthur-Zinzikon (Zone 28), begrenzt nördlich durch den Siedlungsrand Reutlinger- und Stadlerstrasse und den Schorenweidweg, westlich durch die Frauenfelderstrasse und SBB-Linie Winterthur-Frauenfeld, südlich durch die Frauenfelder-/Hegmattenstrasse, Stadlerstrasse und Im Geissacker, östlich durch die Zinzikerbergstrasse, den Morgenweg und die Binzhofstrasse, wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten das Parkierungsregime «blaue Zone» mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaber und Inhaberinnen von Zonenparkkarten (Zone 28) signalisiert und markiert:

- Stofflerenweg
- Binzhofstrasse
- Mooswiesenweg
- Zinzikerstrasse
- Obstgartenweg
- Pappelweg
- Sonnenblickstrasse
- Rösliweg (Privatstrasse)
- Steinbruchweg (Fussweg)
- Technoramastrasse
- Im Guggenbühl
- Ruchwiesenstrasse
- Ursulaweg
- Eibenweg
- Pfaffenwiesenweg
- Schoorenstrasse

- Arvenweg
- Heiniweg
- Im Langen
- Im Mooshof
- Tegerlooweg
- Grabenackerstrasse
- Ruediweg
- Farmerstrasse (Reutlingerstrasse bis Strasse Im Langen)
- Hauswiesenweg
- Wallrütistrasse
- Guggenbühlstrasse
- Hegmattenstrasse
- Morgenweg
- Am Buck
- Pfaffenwiesenstrasse

- Frauenfelderstrasse
- Im Geissacker
- Im Grafenhag

- Reutlingerstrasse (Stadlerstrasse bis Siedlungsgrenze)
- Stadlerstrasse
- Zinzikerbergstrasse
- 1.2. Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist innerhalb des gesamten Gebiets der Zone 28 verboten.
- 1.3 Die Verkehrsanordnung tritt mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.
- 1.4 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben:
- Parkierungszone «R» mit Anwohnerbevorzugung
- Parkverbot Ruchwiesenstrasse, verfügt am 23.08.2006
- Ursulaweg, Parkverbot auf Kehrplatz ausgenommen markierte Felder, verfügt am 13.05.2015
- Parkverbotslinie Sonnenblickstrasse zunächst Mooswiesenweg, verfügt am 26.07.1991
- Parkverbotslinie Ruchwiesenstrasse gegenüber Häuser 41 und 43, verfügt am 25.09.1991
- Parkverbotslinie Ruchwiesenstrasse, gegenüber Liegenschaften 61 und 63, verfügt am 28.05.1997
- Parkverbotslinie Ursulaweg gegenüber Haus 10/12, verfügt am 21.10.1997
- Parkverbotslinie Tegerlooweg 30 32 (Entsorgungsplatz Haus 31), verfügt am 15.01.2016
- Parkverbotslinie Tegerlooweg Haus 32, verfügt am 05.11.1992

# Davon ausgenommen sind:

- Am Buck 2 und 2a), Parkieren mit Parkscheibe mit dem Zusatz Werktags von 08.00 19.00
- Im Geissacker, bei der Liegenschaft 59, Parkplätze für Motorräder
- Guggenbühlstrasse, gegenüber der Liegenschaft 2, Parkieren gegen Gebühr (Zentrale Parkuhr) und dem Zusatz Montag – Samstag zwischen 07.00 und 20.00 Uhr
- 1.5 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsanordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 2. Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist der Verfügungstext.

- 3 -

3. Das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, wird beauftragt, die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1

amtlich zu publizieren und unter dem Thema «öffentliche Planauflage» im Internet aufzuschalten

sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

4. Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses durch das

Tiefbauamt, Abteilung Projekte, gemäss Weisung der Abteilung Verkehr des Tiefbauamts.

5. Die Kosten gehen zu Lasten des Projektes 11516.

6. Dieser Beschluss wird in Koordination mit Ziffer 3 veröffentlicht. Das Tiefbauamt, Abteilung

Verkehr, informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt der Publikation.

7. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

8. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung, Quartierentwicklung;

Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Stras-

seninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Schule und

Sport, Schulbauten, Sportamt; Departement Soziales, Alter und Pflege, Spitex, Soziale Dienste;

Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtbus, Stadtgrün; Kantonspolizei Zürich (ver-

kehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

1. fina

A. Simon

## Begründung:

# 1. Ausgangslage

Auf Grund des stadträtlichen Beschlusses zur Parkraumplanung vom 21.09.2016 (SR.15.959-3) und des Kreditbeschlusses zur Umsetzung der flächendeckenden blauen Zone des Grossen Gemeinderates vom 20.03.2019 (GGR-Nr. 2019.21) soll in Winterthur mit der Einführung einer flächendeckenden blauen Zone mit Bevorzugung der Anwohnerinnen und Anwohner die öffentliche Parkierung neu geregelt werden. Konkret sollen damit die Quartiere vor dem Fremdparkieren durch Pendlerinnen und Pendler geschützt werden.

Blaue Zonen bestehen bereits in einzelnen Quartieren der Stadt Winterthur und sind in der Schweiz weit verbreitet und etabliert. Mit der Umsetzung einer flächendeckenden blauen Zone über das gesamte Stadtgebiet kann insbesondere der bisherige Effekt vermieden werden, dass bei einer Einführung einer blauen Zone in einem Quartier oder einer Strasse die Pendlerinnen und Pendler auf angrenzende Gebiete ausweichen.

Die flächendeckende blaue Zone umfasst das zusammenhängende Siedlungsgebiet sowie die Aussenwachten mit Bahnstationen. Die Aussenwachten Eidberg, Gotzenwil, Iberg, Neuburg, Ricketwil, Rossberg, Stadel, Radhof, Lantig und Taggenberg werden keine Regimeänderung erfahren, da sich hier das Problem des Parkierungsdrucks und der Fremdparkierung nicht stellt.

Das Stadtgebiet, ohne die erwähnten Ortsteile, wird für die flächendeckende blaue Zone in folgende drei Kategorien unterteilt: Zentrumszonen (Innenstadt und Neuhegi), Quartierzentren (Seen, Oberwinterthur, Wülflingen, Töss) sowie Zonen für Anwohnerinnen und Anwohner (kurz Anwohnerzonen).

Die Legitimation und Kontrolle der Dauerparkierung erfolgt über die Ordnungsbussenzentrale der Stadtpolizei Winterthur.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen vor Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

## 3. Verkehrsanordnung

Im Gebiet Oberwinterthur-Zinzikon (Zone 28) soll auf Grund des stadträtlichen Beschlusses zur Parkraumplanung vom 21.09.2016 (SR.15.959-3) die öffentliche Parkierung durch eine flächendeckende blaue Zone geregelt werden. Dazu werden im Gebiet Oberwinterthur-Zinzikon die Zonen R mit Anwohnerbevorzugung aufgehoben und neu durch die Zone 28 mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaber und Inhaberinnen von entsprechenden Zonenparkkarten ersetzt. Davon ausgenommen sind alle unter Ziff. 1.4 aufgeführten Signalisierungen und Markierungen.

Im Weiteren werden die Verfügungen betreffend Markierung von Parkverboten (siehe Ziff. 1.4) aufgehoben.

#### 4. Rechtsmittel

Gegen die vorliegende Verkehrsanordnung kann gemäss den einschlägigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

#### 5. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Einige Tage vor Publikation der Medienmitteilung werden die von der Anwohnerzone 28 betroffenen Quartiervereine vorinformiert (Beilage). Dem Schreiben wird mit Ankündigung der Sperrfrist auch die Medienmitteilung beigelegt. In der Medienmitteilung wird auf die Projekthomepage verwiesen, auf welcher gemeinsam vom Tiefbauamt und der Stadtpolizei umfassend zur flächendeckenden blauen Zone und zum Parkkartenbezug informiert wird.

## 6. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird in Koordination mit der amtlichen Publikation der Verkehrsanordnung zusammen mit der Medienmitteilung veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über die amtliche Publikation.

#### Beilagen:

- 1. Plan Parkkartenzone 28
- 2. Medienmitteilung

### Beilage (nicht öffentlich):

3. Schreiben an die Quartiervereinspräsidien